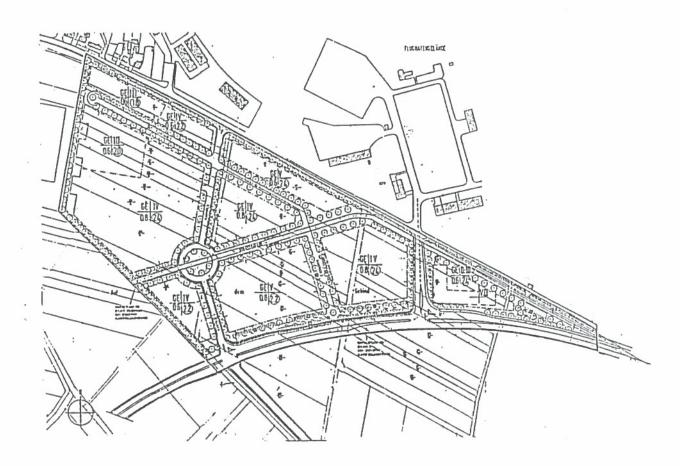
- Magistrat der Stadt Erfurt
- Dezernat
- Bauverwaltung
- Stadtplanungsamt

Erläuterungsbericht und Begründung zum Entwurf Bebauungsplan BIN 031

Büro- und Gewerbepark Binderslebener Landstrasse



Bearbeitet: August 1991

Jochen Lehmann Architekt VFA Bruchstraße 4 6000 Frankfurt/Main

# Erläuterungsbericht

zum Bebauungsplan BIN 031

Büro- und Gewerbepark Binderslebener Landstraße

## Bebauungsplan BIN 031

## Inhalt

- 1. Anlaß und Ziele
- 2. Räumlicher Geltungsbereich
- 3. Übergeordnete Planung
- Bestehende Bebauungsplanung
- 5. Bestehende Nutzungstruktur
- 6. Städtebauliches Konzept
- 7. Art der baulichen Nutzung
- Maß der baulichen Nutzung
- Überbaubare Grundstückfläche
- 10. Verkehr
- 10.1 Öffentlicher Personennahverkehr
- 10.2 Radwegeführung
- 10.3 Stellplatzbedarf
- 11. Verschattung
- 12. Altlasten
- 13. Hinweise
- 14. Bodenordnung
- 15. Lärmschutz
- 16. Kosten und Finanzierung
- 17. Auszug aus Rahmenplan zur Flächennutzung
- 18. B-Plan Entwurf

## 1 Anlaß und Ziele

Die Wirtschaftsstruktur der Bundesrepublik Deutschland ist, insbesondere die neuen Bundesländer, in den nächsten Jahren einem Wandel unterworfen. In den Produktionsbereichen wird durch fortschreitende Automatisierung und Rationalisierung ein steigendes Produktionsvolumen mit immer weniger Arbeitskräften erzeugt. Demgegenüber werden zur Steuerung der Wirtschaft neue Tätigkeiten erforderlich. Dieser Wandel zur Dienstleistungsgesellschaft wird in Erfurt als Landeshauptstadt besonders deutlich. So wird sich hier die Zahl der gewerblichen Arbeitsplätze in den nächsten Jahren verringern, während in den Dienstleistungsbereichen insbesondere Banken, Landesbehörden, Versicherungen, Verwaltungen und privatwirtschaftliche Dienstleistungen Arbeitspätze hinzukommen werden. Dieser Wandel der Arbeitsplatzstruktur findet seinen Niederschlag in der Nachfrage nach Büroflächen, die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland allerdings nicht gleichmäßig verläuft, sondern sich auf wenige Standorte konzentriert. Einer davon ist die Landeshauptstadt Erfurt.

Aber auch innerhalb der Stadt Erfurt beschränkt sich die Nachfrage nach hochwertigen Bürostandorten auf wenige Bereiche. Hier kommen nur Lagen innerhalb der Verkehrsnetze "ÖPNV" und "Straße" und die unmittelbare Erreichbarkeit von City-Einrichtungen wie Einkauf, Gastronomie und eine andere Vielfalt von Dienstleistungseinrichtungen in Frage. Hinzu kommen als weitere Standortfaktoren die sogenannten Fühlungsvorteile, die sich wiederum als ein Ensemble aus dem benachbarten Flughafen, qualifizierten Gebäuden, einem ansehnlichen Straßenraum und einer guten verkehrlichen Erreichbarkeit zusammensetzen.

Qualitativ hochwertige Bürostandorte können daher im zusammenhängenden großstädtischen Erfurter Raum nur an ganz wenigen Stellen konzentriert entstehen oder geschaffen werden, nämlich in unmittelbarem Zusammenhäng mit anderen Cityeinrichtungen an zentralen Kreuzungspunkten der leistungsfähigen Verkehrsnetze.

Es ist aufgrund der speziellen Nachfrage und der dezidierten Standortanforderungen der Dienstleistungsunternehmen nicht möglich, das Büroflächenvolumen dezentral über den gesamten Thüringer Raum zu verteilen. Die geschilderten Veränderungen in der Wirtschaftsstruktur sind noch keineswegs abgeschlossen. Der Erfurter Raum wird von den bevorstehenden Veränderungen (EG-Binnenmarkt) auch betroffen sein, denn die internationale Kapitalverflechtung der Unternehmen schreitet fort.

Damit differenziert sich die Arbeitsteilung zwischen den verschiedenen Teilstandorten der Unternehmen und die Funktion der Steuerung der Wirtschaft. Die Entscheidungen und die Entscheidungsvorbereitung konzentrieren sich auf wenige ausgesuchte Standorte. Erfurt bemüht sich bei der guten Ausgangsposition, die es bis heute erreicht hat, in der nationalen und internationalen Konkurrenz als einer dieser ausgesuchten Standorte zu bestehen. Der von den Dienstleistungsunternehmen bevorzugte Bereich des westlichen Stadtgebietes hat Reserven für weitere Bauten. Eine Verdrängung von Wohnungen durch Dienstleistungsbetriebe findet nicht statt.

Neue Bauten für Dienstleistungsbetriebe sollten nur auf solchen Flächen errichtet werden, die bereits vorher für gewerbliche oder verkehrliche Zwecke genutzt wurden, bzw. im Zusammenhang bebauter Ortsteile stehen. Die Inanspruchnahme von Wohngebieten ist ausgeschlossen. Vielmehr sollen im Zuge der Neubebauung mit Büros die angrenzenden Wohngebiete besser vor einem Eindringen von Büros in Wohngebäude abgeschirmt werden, in ihrer Funktion stabilisiert und durch weitere Wohnbebauung ergänzt werden.

Der Bereich des Bebauungsplanes BIN 031 Binderslebener Landstraße ist sozusagen der westliche Endpunkt der im Rahmenplan zur FN ausgewiesenen Planfächen. Das Plangebiet eignet sich besonders für eine Ansiedlung von Dienstleistungsunternehmen.

Das Gebiet an der Binderslebener Landstraße hat eine verkehrstechnisch exponierte Lage, die es für Dienstleistungsbetriebe schon jetzt attraktiv erscheinen läßt. Dies kommt bereits durch den Flughafen sowie einer Reihe anderer Betriebe wie Mercedes Niederlassung, Nordthüringisches Versorgungsunternehmen etc. Unmittelbar südlich ist die neue BA Gotha-Erfurt geplant. 4 km westlich Bindersleben wird die Trassierung einer neuen Autobahn Magdeburg-Schweinfurt ausgearbeitet. Aufgrund dieser attraktiven Lage und der bisher völlig ungenutzten Struktur ist das Plangebiet geradezu prädestiniert, einen großen Teil der zukünftig zu erwartenden Büroflächennachfrage auf sich zu ziehen.

Ziel der Bauleitplanung ist es deshalb, einen großen Teil der zukünftig zu erwartenden Büroflächennachfrage in das Plangebiet zu lenken und gleichzeitig die vorhandenen Nachbarstrukturen abzusichern und weiter zu entwickeln, so daß unterschiedliche Nutzungen in diesem Gebiet nebeneinander erhalten bleiben können. Aufgrund der exponierten Lage sollten sich hier nur solche Betriebe ansiedeln, die hochwertige Büroarbeitsplätze bieten. Weiterhin sind die bestehenden Infrastruktureinrichtungen auszubauen und abzusichern, ebenso ist die Freiflächensituation zu verbessern.

Das Gebiet "Büro- + Gewerbepark" bildet zusammen mit dem IGA-Gelände eine wichtige Betonung der Altstadteinfahrten. Durch eine repräsentative Bebauung an der Binderslebener Landstraße sowie die Zufahrt zum Flughafen soll diese Eingangsituation städtebaulich aufgewertet werden.

## 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt den Bereich zwischen dem Sportplatz Bindersleben, der Binderslebener Straße im Norden sowie die Trasse der geplanten B7 im Süden.

### 3 Übergeordnete Planung

Der Rahmenplan zur Flächennutzung 1990 der Stadt Erfurt trifft für den Westteil des Plangebietes die Aussage "Sondergebiet - Hotel" und sieht partielle gewerbliche Erweiterungen in Bindersleben und Schmira vor.

Weiterhin stellt der Flächennutzungsplan in diesem Gebiet einen P+R-Platz dar, sowie ein weiteres Sondergebiet und Gewerbegebiete entlang der Binderslebener Landstraße.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sollten im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 des Baugesetzbuches unter Einbeziehung der städtebaulichen Rahmenplanung Bindersleben – Schmira geändert werden.

#### 4 Bestehende Bebauungsplanung

Im Erfurter Westen bestehen bisher noch keine Bebauungspläne. WAZ wird nach § 35 (2) geplant. Für das Gartenzentrum bei Schmira wird ein V- und E-Plan erarbeitet.

## 5 Bestehende Nutzungsstruktur

Das Gebiet gehört zum Ortsteil Bindersleben. Wie die Bestandspläne zeigen, ist die Umgebung des Plangebietes hauptsächlich durch gewerbliche Bauten geprägt. Wohnnutzung beginnt im Westteil des Plangebietes am Ortseingang Bindersleben. Das eigentliche Plangebiet wurde bisher landwirtschaftlich genutzt.

#### 6 Städtebauliches Konzept

Das Planungsgebiet umfaßt etwa 145.000 m2. Für dieses Gebiet wurde vom Architekturbüro Lehmann ein städtebaulicher Entwurf entwickelt, dessen Grundidee darin besteht, das Gebiet zu einem eigenständigen Büro- und Gewerbepark innerhalb der Stadt zu entwickeln. Dies bedeutet, daß die vorhandenen und geplanten Straßen als Begrenzung aufgenommen werden.

Das wird dadurch deutlich, daß zunächst eine Mitte entwickelt wird, die aus einer Doppelachse - gebildet von der Planstrasse 3 und 4 und der Strassenbahn - besteht. Um diese Doppelachse konzentriert sich das Gebiet und zwar in einer aufgelockerten Struktur, da die Bürogebäude durch Grünflächen - "Pocketparks" - voneinander getrennt sind.

Ein Ziel dieses Planes ist es, daß hier künftig - bei gleichzeitiger Sicherstellung einer Grundversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs - einmal ca. 3.000 Arbeitsplätze sein können.

Angrenzend an die zentrale Achse Planstraße 3 und 4 sieht der Entwurf vor, daß sich südlich und nördlich Büros und Gewerbezentren anschließen. Die Hauptkonzentration von Bürogebäuden wird durch entsprechende Hochbauten nördlich und südlich der Hauptachse des Gebietes entstehen. Entlang der Binderslebener Landstraße ist eine aufgelockerte Einzelbebauung vorgesehen.

Zur Einordnung in den Gesamtstadtraum sieht der Entwurf einen Standort für ein höheres Gebäude mit 8 Geschossen als Eingang zum Flughafen vor, mit einem 2-3 geschossigen Sockel sowie 3-4 geschossigen Turmaufbauten. Hier soll, korrespondierend mit einem ähnlichen, aber niederen Gebäudekomplex auf der gegenüberliegenden Seite, eine Torwirkung entstehen.

Aufbauend auf der städtebaulichen Leitidee wurde die Realisierbarkeit im Hinblick auf die Auswirkungen der Bebauung auf das Stadtklima, auf die verkehrliche Einbindung sowie auf das Straßen- und Wegenetz untersucht. Zusätzlich wurden aber auch die Immissions- und Emmissionsprobleme sowie die Altlastenproblematik geprüft. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sowie die Aussagen des Grünordnungsplanes sind dem Entwurf des Bebauungsplane's BIN 031 Binderslebener Landstraße zugrundegelegt.

Die hohe Standortqualität in Bezug auf den öffentlichen Nahverkehr, die Nähe zur City und zum Flughafen lassen eine hohe Bebauungsdichte städtebaulich sinnvoll erscheinen und die Entwicklung des Büro- und Gewerbeparks zu einem eigenständigen "Stadtteil" realistisch erscheinen.

## 7 Art der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung sind aus dem städtebaulichen Konzept abgeleitet und berücksichtigen insbesondere die vorhandene Topographie des Gebietes. Entsprechend des städtebaulichen Konzeptes setzt der Bebauungsplan Gewerbegebiet fest, in dem arbeitsplatzintensive Dienstleistungsbetriebe angesiedelt werden sollen.

Der Bebauungsplan bestimmt textlich, daß für dieses Gebiet bestimmte Vergnügungsstätten und großflächige Verkaufseinrichtungen nicht zulässig sind. Diese Festsetzung dient dazu, die hochwertige Büroqualität zu sichern, so daß diese einschränkenden Festsetzungen aus städtebaulichen Gründen als gerechtfertigt angesehen werden. So ein Ausschluß verstößt nicht gegen das Übermaßverbot.

## 8 Maß der baulichen Nutzung

Die städtebauliche Konzeption geht teilweise von verhältnismässig hohen Dichtewerten aus, die jeweils jedoch unter den Höchstwerten des § 17 Abs. 1 BauNVO liegen.

Auch die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse entspricht im wesentlichen der Topographie, zum Tal eine Herabstufung der Gebäude.

Durch Baulinien werden übersichtliche geordnete Kreuzungen und Blockbildungen sowie Zeilen-Randbebauungen gesichert.

Die folgenden besonderen städtebauliche Gründe rechtfertigen die Ausnutzung des festgesetzten Nutzungsmaßes:

- Durch den vom Architekturbüro Lehmann erstellten städtebaulichen Entwurf wird eine qualifizierte städtebauliche liche Planung angeboten, die die Ausnutzung des festgesetzten Nutzungsmaßes rechtfertigt.
- Die Schaffung von städtebaulichen Blickpunkten, einmal im Hinblick auf das gesamte Stadtbild zur Ergänzung der "Skyline", aber auch um das Plangebiet zu einem eigenständigen "Stadtteil" zu entwickeln, rechtfertigt das z. T. hohe Nutzungsmaß.
- Die konkrete städtebauliche Situation des Plangebietes ist gekennzeichnet durch die herausragende Lage am Westrand der Innenstadt, den direkten räumlichen Bezug Flughafengelände sowie die sehr gute Anbindung an das öffentliche Straßen- und Verkehrsnetz. Diese Standortqualitäten rechtfertigen eine intensive bauliche Nutzung des Gebietes, die hier eine hochverdichtete Arbeitsplatznutzung vorsieht. Die Konzentration von Büro- und Verwaltungsnutzungen in den geplanten Häusern begünstigt nicht nur die wirtschafliche Entwicklung der Stadt Erfurt, sondern entlastet auch die Innenstadt von hereinströmenden Verkehr.

- Die in Erfurt anzusiedelnde Dienstleistungsbetriebe benötigen durch ihre spezielle Nutzungsstruktur die räumliche Nähe zueinander, architektonisch ein ansprechendes Umfeld sowie große zusammenhängende Büroflächen. Eine Befriedigung dieser Belange der Wirtschaft ist nur an solchen Standorten wie des Büro- und Gewerbeparks bzw. nur in solchen Bauformen möglich. Dabei ist es sinnvoll, solche Nutzungen räumlich zu konzentrieren.
- Die Grundstücksknappheit macht im Hinblick auf den Bodenschutz einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden notwendig. Vor diesem Hintergrund, aber auch, da die Umgebung des Bereiches bisher bereits gewerblich genutzt wurde, bedarf das Plangebiet zukünftig einer intensiven Nutzung.
- Die geplanten Wege und öffentlichen Durchgänge verbessern nicht nur die Zugänglichkeit und Durchlässigkeit der Baublöcke, sondern erhöhen auch die Attraktivität und Gestaltungsqualität des Gesamtgebietes nachhaltig. Sie rechtfertigen daher die geplanten Geschoßflächen.

Sonstige öffentliche Belange stehen dem festgesetzten Nutzungsmaß nicht entgegen. Verschiedene Untersuchungen zur Verschattung, Windrichtungen, Lufthygiene und Lärm haben ergeben, daß durch die geplante Bebauung keine wesentlichen Nachteile für das Plangebiet eintreten werden, so daß die allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse bei Wahrung der landesrechtlich gebotenen Abstandsflächen eingehalten werden können.

## 9 Überbaubare Grundstücksfläche

Um den zukünftigen Investoren bzw. Bauherren noch genügend individuelle Freiheiten bei der Gestaltung der Baugrundstücke zu gewähren, setzt der Bebauungsplan relativ großzügige überbaubare Grundstücksflächen fest.

Entlang der Binderslebener Landstraße ist eine Baugrenze mit einem einheitlichen Abstand von ca. 10 m ab der Fahrbahn der Binderslebener Landstraße festgesetzt, die hier architektonisch und gestalterisch hochwertige Bürogebäude als Solitärbauten entstehen läßt.

Im mittleren Teil des Plangebietes soll entsprechend des städtebaulichen Konzeptes eine Blockrandbebauung entstehen, die den Straßenraum prägt. Deshalb setzt der Bebauungsplan in diesem Bereich zur Straße hin Baulinien fest, um so eine einheitliche Raumbildung zu erreichen. In den Blockinnenbereichen, also die rückwärtigen bzw. seitlichen Blockgrenzen, sind dem Investor individuelle Freiheiten gewährt.

Da auch in den zentralen Bereichen des Plangebietes verschiedene Baustrukturen bzw. Baukörper innerhalb einer Blockrandbebauung denkbar sind, setzt der Bebauungsplan häufig größere überbaubare Grundstücksflächen fest. Lediglich die notwendigen Vorgartenflächen sind als nicht überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt.

In den Bereichen, in denen die überbaubare Grundstücksfläche auf dem gesamten Baugrundstück flächenhaft festgesetzt ist, wird zusätzlich eine Grundflächenzahl ausgewiesen. So ist sichergestellt, daß noch ausreichende Grünflächen angelegt werden können.

Die Vorgartenflächen sind für jeden Straßenzug in einer einheitlichen Tiefe festgesetzt. Die unterschiedlichen Vorgartenbreiten lassen die jeweiligen Straßenzüge entsprechend der unterschiedlich zulässigen Bauhöhe aufgelockert erscheinen. Die Breite der Vorgärten läßt stets eine Anpflanzung von Einzelbäumen zu.

Weiterhin ist eine Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen worden, wonach unterirdisch angelegte Stellplatzflächen auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind. Hierdurch besteht ein Anreiz, notwendige Stellplätze vollständig unterirdisch anzulegen.

## 10 Verkehr

In einer ersten Phase erfolgt die Anbindung des Plangebietes an das übergeordnete Verkehrsnetz noch über die Binderslebender Landstraße. Im Zuge des weiteren Ausbaus ist für den Hauptverkehr aus Richtung Westen ein neuer Anschluß an die B 7 geplant. Der Bebauungsplan hält die Flächen für einen solchen Anschluß vor, indem im Süden des Plangebietes umfangreiche öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt sind, innerhalb der ein Anschluß und die B 7 gebaut werden kann. Ebenso wird die Fläche zum Bau der Straßenbahn einschließlich von 2 Haltestellen vorgehalten.

Die durch das Erschließungskonzept besonders belasteten Knotenpunkte Binderslebener Knie im Westen müssen so gestaltet werden, daß die voraussichtlichen Verkehrsmengen bewältigt werden können. Allerdings können in den abendlichen Spitzenstunden temporär überlastungen auftreten. Für diesen Fall lassen sich im Bebauungsplan keine besonderen Regelungen vorsehen. Diese Probleme können nur durch Maßnahmen außerhalb des Plangebietes aufgefangen werden.

## 10.1 Öffentlicher Personenverkehr

Das Plangebiet wird derzeit über die Straßenbahn mit anschließendem Busverkehr erschlossen.

Die Verlängerung der Staßenbahn bis ins Plangebiet ist vorgesehen bis hin zu einem noch zu planenden Park + Ride-Platz.

## 10.2 Radwegeführung

Durch die Breite der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche ist das vorhandene Radwegenetz innerhalb des Plangebietes abgesichert. Darüber hinaus sind aber auch Ergänzungen im Netz möglich, ohne daß es besonderer Festsetzungen bedarf. Es ist vorgesehen, ergänzend zum vorhandenen Netz, einen Radweg entlang nördlich der Bindeslebender Landstraße und südlich der geplanten B 7 anzulegen.
Der geplante, am Endpunkt der Straßenbahn gelegene P+RPlatz ist durch Radwege entlang des Sportplatzes sowie
durch das Plangebiet zu erreichen.

## 10.3 Stellplatzbedarf

Wird der Stellplatzbedarf des Plangebietes gemäß der Stellplatzsatzung ermittelt, sind ca. 3.000 Stellplätze erforderlich. Die Parkraumpolitik der Stadt sollte jedoch eine
deutliche Reduzierung dieser notwendigen Menge vorsehen.
Dahinter steckt die Überlegung und Erfahrung, daß nur durch
eine restriktive Parkraumpolitik der Individualverkehr in
einer abwickelbaren Größenordnung gehalten werden kann. Es
wird deshalb von einem reduzierten Stellplatzbedarf von
ca. 2.000 Stellplätzen ausgegangen. Die Ablösebeträge lassen sich für den geplanten P+R-Platz einsetzen.

#### 11. Verschattung

Die Verschattung durch Häuser ist natürlicherweise abhängig vom Sonnenstand während des Jahres, welcher seinerseits wiederum von der Tageszeit abhängt. So verläuft bekanntermaßen die Sonnenbahn im Winter sehr flach, im Frühjahr und Herbst, etwa an der Tag- und Nachtgleiche, schon etwas steiler, während im Sommer die Sonne am höchsten steht und damit die kürzesten Schatten erzeugt.

Das wiederum bedeutet, daß sie während des Tagesverlaufs morgens und abends flach scheint. Am Mittag steht sie dagegen am höchsten, so daß in dieser Zeit wiederum die kürzesten Schatten auftreten.

Betrachtet man den Sonnenumlauf eines ganzen Tages, so bewegt sich die Sonne bei ihrem scheinbaren Lauf um die Erde gerade 15 Grad pro Stunde. Hieraus ergeben sich die theoretischen Schattenlängen.

Es ist weiterhin festzustellen, daß bei tiefstehender Sonne die Schattenlänge zwar sehr groß ist, häufig aber keine zusätzliche Verschattung am Boden oder an den unteren Stockwerken auftritt, da die sich speziell im Planungsgebiet anzutreffende 4- bis 5 geschossige Blockrandbebauung ohnehin gegenseitig abschattet. Bei allen Beschattungsberechnungen werden keine Beugungserscheinungen des Lichtes, die am Rande des Schattens zu diffusen Schattenerscheinungen führen, berücksichtigt. Insbesondere bei den sehr langen Schatten hellt die Beugung des Lichtes den Schatten an den Seiten auf und läßt ihn in seiner Wirkung geringer erscheinen. In großen Entfernungen und bei extrem tiefstehender Sonne wird der Schatten deshalb nicht mehr wahrgenommen.

Im übrigen ist anzumerken, daß die langjährige Statistik der mittleren Monats- und Jahressummen der Sonnenscheindauer zeigt, daß im Jahr durchschnittlich an 34 % aller astronomisch möglichen Stunden die Sonne scheint und somit das Verschattungsproblem auftritt.

#### 12 Altlasten

Hier liegt ein Schreiben des vorherigen landwirtschaftlichen Nutzers des Grundstücks mit folgendem Inhalt vor:

"Zu den Grundstücken südlich der Binderslebener Landstraße zwischen dem Sportplatz, das Feldweges-Landstück 37/1 und der gebauten neuen Bundesstraße "B 7" (entspr. Ihrer Bebauungskonzeption) möchten wir Sie wie folgt informieren:

- Für die o.g. Grundstücke liegen keine Pachtverträge mit den Eigentümern vor.
- 2. Der ausgewiesene Flächenbereich wurde stets ackerbaulich genutzt. Die Düngung erfolgte vorwiegend durch Mineraldünger und organischen Feldkompost. Kontaminierungen und schädigende Altlasten liegen nicht vor. Die Ergebnisse der letzten Bodenuntersuchungen, im Frühjahr 1990, weisen

liegen nicht vor. Die Ergebnisse der letzten Bodenuntersuchungen, im Frühjahr 1990, weisen keinerlei unzulässige Belastungen durch Schwermetalle u.a. Schadstoffen aus.

(Rulf)
amt. Vors.
"LPG Gamstädt"
Ermstedter Str.
5101 Gamstädt"

#### 13 Hinweise

Das Land Thüringen hat noch kein Naturschutzgesetz beschlossen, daher werden Forderungen für Freiflächenpläne, Eingriffs- und Ausgleichspläne schon hier als Vorgriff auf künftige Gesetzgebung festgeschrieben.

#### 14 Bodenordnung

Maßnahmen für eine Umlegung von Grundstücken im Plangebiet ist nicht erforderlich, da sich das Gesamtgelände in einer Hand befindet.

#### 15 Lärmschutz

Entlang der geplanten B 7 werden Flächen für Lärmschutz vorgehalten. Über Höhe der Schallschutzwand und Abstand der Bebauung zur B 7 wird ein Gutachten erarbeitet. Schallschutz im Bereich der Straßenbahntrasse und im Bereich der B 7, in dem keine Schallschutzwand errichtet wird, ist an den Gebäuden durchzuführen. Die Sicherung dieser Maßnahmen erfolgt über Eintragung von Baulasten auf den entsprechenden Grundstücken.

## 16 Kosten und Finanzierung

Nach einer überschlägigen Berechnung werden die Erschließungskosten ca. 4 Millionen DM betragen; die Kosten der Erschließung werden durch einen Erschließungsvertrag zwischen Stadt und einem privaten Erschließungsträger vom Erschließungsträger getragen. Der städtische Anteil erfolgt, soweit keine Beiträge aufgrund städtischer Satzung erhoben werden können, aus Haushaltsmitteln. Nicht erfaßt sind die Kosten für den Grunderwerb, für die neue B 7 sowie Flächen für die Straßenbahn.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (Planungsrecht)

Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

 Je Grundstücksfläche sind mindestens folgende Grünflächenanteile einzuhalten:

		Grundstücks(	sgruntlache	
Festsetzung	GRZ	mit Bodenanschluß	gesomt	
GE GE	۵0 8.0	30 % 15 %	35 % 20 %	

Bei Unterschreitung der festgesetzten Grundflächenzahlen ist mit den nicht überbauten Grundsfücksflächen (Grundsfücksfreiflächen) wie folgt zu verfahren:

Je Grundstücksfreifläche der Festsetzung GE sind mindestens 50 % mit Bodenanschluß , insgesamt 70 % der Freiflächen als Grünfläche anzulegen.

Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirlschaft und für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

- 1. Das anfallende Oberflächenwasser der Dachflöchen einschließlich der Einschnitte auf Dachaufbauten ist über ein getrenntes Leitungsnetz in eine Zisterne o. ä. auf dem jeweiligen Grundsfück abzuleiten. Das Fassungsvermögen soll mindestens 50 Ltr./qm horizontal projezierte Dachflöche betragen. Im Einzelfall kann, bei entsprechender Prüfung des Baugrundes, die Zisterne auch mit einer Sickereinrichtung kombiniert werden. In diesem Fall lößt sich das Fassungsvermögen der Zisterne auf 30 Ltr./qm projezierte Dachflöche begrenzen. Das Regenwasser ist zur Bewässerung und als Brauchwasser zu verwenden.
- Wege- und Platzflächen sind generell wasserdurchlässig herzustellen d.h. sie sind in zumindest teilversiegelter Bauweise (unverfugtes Pflaster mit Fugenbreite mindestens 2 cm) anzulegen, mit Ausnahme von Eingangsbereichen, Tiefgaragenausfahrten und Flächen, auf denen grundwassergefährdende Stoffe umgeschlagen oder gelagert werden.

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- Die im Plan auf den nicht über-/unterbaubaren Grundstücksflächen festgesetzten hochstämmigen Laubbäume der Artenverwendungsliste (AVL.) I sind mit einem Mindeststammumfang von 25/30 cm (in 1 Meter Höhe) zu pflanzen. 40 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit Gehölzen der AVL. III + IV zu bepflanzen. Die Auswahl der Bäume der AVL I (1. Ordnung) entlang der Straßenbahn ist so vorzunehmen, daß die Baumwurzeln und - kronen nicht in die Bahnflächen hineinragen.
- Die im Plan auf den öffentlichen und privaten Gr

  ünflöchen festgesetzten B

  äume der AVL I sind als hochst

  ämmige Laubgeh

  ötze, bet einem Mindeststammumfang von 25/30 cm (in 1 Meter H

  öhe) zu pflanzen.
- 20 % der Grundslücksgrünflächen sind mit Gehölzen der AVL. III + IV zu bepflanzen. Hiervon ist je angefangenen 300 qm Grundslücksgrünfläche mindestens 1 hochstämmiger Laubbaum mit einem Mindestslammumfang von 25/30 cm (in 1 Meter Höhe) aus den AVLn. I + II zu pflanzen.
- Die nach 1. 3. zu pflanzenden Gehötze sind zu erhalten und bei Abgang durch Neupflanzung in gleicher Art und Anzahl auf dem jeweiligen Grundstück zu ersetzen.
- Einfriedungen, sowelt erforderlich, sind mit lebenden Materialien herzustellen.
- 6. Mit unterbauten Grundstücksfreißlächen wie z.B. Tiefgaragen ist wie folgt zu versahren: Die Deckenoberkante des unterirdischen Bauwerkes oder Bauteiles muß mindestens 1 Meter fleser als die Geländeroberkante (gemessen vom Anschnitt des Aussengeländes an der Aussenwand des Hauptgebäudes) liegen. Auf den Anteilen der Grundstücksgrünslächen ist der entsprechende Raum mit geeignetem Vegetationssubstrat aufzufüllen. Diese Vegitationsflöchen sind entsprechend Pkt. 3 mit Gehötzen zu bepflanzen und gärtnerisch zu gestalten.
- Flächen für Müll- und Abfollbehäller sowie für ähnliche Nutzflächen sind zu umbauen und mit geeigneten Gehötzen abzuschirmen.

- Für je 4 oberirdische Stellplötze ist innerhalb dieser Stellfläche mindestens 1 Laubbaum der AVL. I mit 30/35 cm Stammumfang zu pflanzen. Die offenene Baumscheibe muß mindestens 80 % der Fläche eines Stellplatzes betragen.
- 9. Alle Flachdächer sind mindestens extensiv zu 70 % zu begrünen.
- Es sind standortgerechte und vorwiegend einheimische Baum- und Gehölzarten zu verwenden. Der Anteil an Ziergehölzen ist auf 20 % zu begrenzen.

#### ARTENVERWENDUNGSLISTEN

(AVL.)

Auswahl standortgerechter Gehölze mit natürlichem Vorkommen in Mitteleuropa

#### I. Große Bäume

Acer platanoides Spitz - Ahorn Acer pseudoplatanus Berg - Ahorn Aesculus hippocastanum RoB - Kastanie Castanea sativa Eßbare Kastanie Carpinus betulus Hainbuche Fraxinus excelsior Esche Platanus acerifolia Platane Trauben - Eiche Quercus petraea Quercus robur Stiel - Eiche Tilia cordata Kleinblåttrige Linde Großblättrige Linde Tilia platyphyllos Tilis pallida Kaiserlinde

#### Kleine Bäume

Acer campestre Feld - Ahorn Crataegus monogyna Weißdorn Eleagnus angustifolia Schmalblättrige Ölweide Fráxinus ornus Blumenesche Malus sylvestris Holzápfel Prunus avium Vogelkirsche Felsenkirsche Prunus mahaleb Prunus padus Traubenkirsche Pyrus pyraster Wildbirne Rhamnus frangula Faulbaum Sorbus aucuparia Eber - Esche Sorbus arla Mehlbeere Sorbus torminalis Elsbeere Taxus baccala Eibe

#### III. Große Sträucher

Amelanchier canadensis	Felsenbirne ·	Sol. 3xv m.B. 150-200
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Sol. 3xv m.B. 150-200
Cornus mas	Kornelkirsche	Sol. 3xv m.B. 150-200
Corylus avelana	Hasel	Sol. 3xv m.B. 150-200
Euonymus europaeus	Spindelstrauch	Sol. 3xv m.B. 150-200
Hippophae rhamnoldes	Sanddorn	Sol.3xvm.DB.150-200
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	Sol. 3xv m.B. 150-200
Prunus spinosa	Schlehdorn ·	Str. 2 xv c.B. 60-100
Rhamus catharticus	Kreuzdorn	Str. 2 xv o.B. 60-100
Sallx purpurea	Purpurweidę	Str. 2 xv o.B. 60-100
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	Str. 2 xv o.B. 60-100

#### IV. Kleine Sträucher

Cylisus scoparius	Besenginster	Str. 2 xv Tb. 60-100
Ligustrum vulgare	Liguster	Sol. 3xv m.B. 125-150
Ribes alpinum	Alpenjohannisb.	Sol. 3xv m.B. 125-150
Rosa canina	Hundsrose	Str. 2 xv o.B. 60-100
Rosa pendulina	Bergrose	Str. 2 xv o.B. 60-100
Rosa rubiginosa	Weinrose	Str. 2 xv o.B. 60-100
Rosa rubrifoia	Blaue Hechtrose	Str. 2 xv o.B. 60-100
Rosa rugosa	Apfelrose	Str. 2 xv o.B. 60-100
Salix repens argentea	Silberkirchweide	Str. 2 xv o.B. 60-100
Symphoricarpos racemo	sus Schneebeere	Str. 2 xv o.B. 60-100

#### V. Kletterpflanzen

Clematis alpina	Alpenwaldrebe	2 xvm. TB
Clematis vitalba	Gemeine Waldrebe	Sol. 3xvm. Co. 150-200
Hedera helix	Efeu	Sol. 3xvm. Co. 100-125
Lonicera caprifolium	Jelängerjelieber	2 xvm. Tb. 60-100
Lonicera periclymenum	Waldgeißblatt	2 xvm. Tb. 60-100
Parthenocissus quinquef.	Wilder Wein	Sol. 3xvm. Co. 150-200
Parthenocissus tricuspid.	Selbstklimmer	Sol. 3 xvm.Co. 100-150

#### HINWEISE

Oberboden (gemäß DIN 18915 Teil 1-3)

Sämtlicher im Planungsgebiet befindlicher Oberboden ist zu sichern. Überdeckung des Bodens mit sterilem Erdreich ist untersagt. Abgeschobener Oberboden ist, bis zur Wiederverwendung, auf Mieten von höchstens 3 Metern Höhe und 400 Metern Breite aufzusetzen (s. a. § 202 BauGB).

#### Freillächenpläne

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind in den Bauauntrag bzw. den dazugehörigen Lageplan zu übernehmen.

#### Die Aussagen über:

- Pflanzen und Gestaltung der Grundstücksfreiflächen
- Ausführungsart der Wege- und Platzflächen
- Darstellung der Ist-Vegetation und Neupflanzenmaßnahmen
- Grundstücksbezogene Bilanzierung der Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen

sind in gesondertem Freiflöchenplan darzustellen.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (Bauordnungsrecht)

In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind nur solche privaten Wegeflächen zulössig, die zum Anschluß des Grundstücks an öffentliche Verkehrsflächen, sowie der Verbindung einzelner Gebäude untereinander notwendig sind.

 Ausschluss von Stellplätzen und Garagen sowie Nebenanlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 23 Absatz 5 BauNVO

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind

- a) Stellplåtze und Garagen
- Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO mit Ausnahme von Einfriedungen und der in § 14 (2) aufgeführten - unzulässig.
- Anschluß an die öffentlichen Verkehrsflächen gemäß § 9 Absatz 1 Ziffer 11 BauGB

Pro volle 30 Meter Straßenfrontlänge eines Grundstücks darf nur ein Anschluß an die öffentliche Verkehrstläche angelegt werden, soweit nicht brandpolizeiliche Erfordernisse entgegenstehen.

Zulässigkeil von Werbeanlagen gemäß § J.18 Absalz J. Ziller 1+2+3 der BauO vom 20.07.1990

Im Gettungsbereich des Bebauungsplanes sind nur solche Werbeanlagen zulässig, die mit der gewerblichen Nutzung des Grundstücks in direktem Zusammenhang stehen.

5. Tielgaragen und Slellplätze

Die Geschoßflächenzahl kann um 25 % erhöht werden( § 21 (5) BauNVO ), wenn die hierfür notwendigen Stellplätze in Tiefgaragen nachgewiesen werden.

6. Vergnügungsslällen

Im Bereich der Ortsrandlage Bindersleben, westlich Planstraße 2 sind Vergnügungsstätten nach § 8 Absatz 3 Punkt 3 BauNVO nicht zulässig.

7. Großfläche Einzelhandel

Im Gellungsbereich des Bebauungsplans sind gemäß § 1 Absatz 9 BauNVO großflächige Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig.

Verwallungsgebäude

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind gemäß § 1 Absatz 4 BauNVO Großverwaltungen, Forschungselnrichtungen, Einrichtungen des Kultur- und Bildungswesen als Ausnahme zulässig.

#### RECHTSGRUNDLAGEN

100

150

150 100

100

100

100

100

100

100

TB

200

125

100 100

200

150

Baugesetzbuch (Bau GB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBI Nr. 64/86, Teil 15.2253 ff, mit Ånd.v.25.07.1988 (BGBI / S. 2093) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBI. 1 S. 1763), geändert durch Änderungsordnung vom 23.01.1990 (BGBI. S. 127) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinholtes-Planzeichenverordnung 1990 PlanzVO- In der Fassung vom 18.12.1990 (BGBI. I. S. 58).

Bauordung (BauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.07.1990 (Gesetzblatt Teil I, Nr. 50 v. 13.08.1990).

## ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen gemäß BauGB, BauNVO u. PlanzV \*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\* Grenze des röumlichen Geltungsbereiches ---- Grenze'von Art und Moß der Nutzung ---- Baulinie Nicht überbaubare Grundstücksflächen Ollentliche und private Grünflächen Verkehrsflächen Verkehrsllächen besonderer Zweckbestimmung: Ollentliche Parklächen Verkehrsflöchen besonderer Zweckbestimmung: Stellplätze St/GSt Zu. u. Ablahrten / Gemeinschaftsstellplätze Flächen für Neben- u. Ga/GGa Goragen / Gemeinschaftsgaragen Gemeinschaftsanlagen KSp / GKSp Kinderspielplatz / Gemeinschaftskinderspielplatz (§ 9 (1) 4 u. 22 BouGB) M/GM Müllbehölter ! Gemeinschaftsmüllbehölter zugeordnet Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit/Erschließungströger/Anlieger/eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen (§ 9 (11 21 BauGB) 1

GE; Gewerbegebiet

Aufschüttung

Zohl der Vollgeschasse als Höchstgrenze z.B.

Zahl der Vollgeschosse zwingend

Zahl der Vollgeschosse von ... bis ... z. B. 111-

zu erhaltende Boume / Straucher

Versorgungsflächen (Elektrizität)

Grundflächenzahl

Flächen u. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) 24 BauGB)

z. B. 0,4

## ZEICHENERKLARUNG

Festsetzu	ngen gemöß BouGB,	BouNVO u. Plan	n z V	
	Grenze des räumlichen Gelt	ungsbereiches	.*	
-	Grenze von Art und Maß d	er Nulsung		
	Baulinie -		•	
·	Bougrenze			
	Nicht überbaubare Grundsti	icksflächen	ā.	
	Ollentliche und private Grü-	nllächen		
,;	Verkehrsflächen			
	Verkehrsllächen besonderer	Zweckbestimm	ung: Offentliche Parkflächen	
	Verkehrsflöchen besonderer	Zweckbestimm	ung:	
	Straßen- (Verkehrsflächen-	Begrenzungslin	ie, soweit diese nicht mit Katastergrenze	n übereinstimml
	Zu- u. Abfahrten Flächen für Neben- u. Gemeinschaftsanlagen [§ 9 [1] 4 u. 22 BauGB] zugeordnet	Stellplätze Garagen Kinderspielpla Müllbehälter	/ Gemeinschaftsstellplätze / Gemeinschaftsgaragen stz / Gemeinschaftskinderspielplatz / Gemeinschaftsmüllbehölter	St/GSt Ga/GGa KSp/GKSp M/GM
777777 0	Mit Geh-, Fohr- u. Leitungsre beschränkten Personenkreis zugeordnet	chten zu Gunste es zu belastend	n der Allgemeinheit/Erschließungsträger Je Flächen (§ 9 (11 21 BauGB)	/Anlieger / eines
***************************************	Flächen u. Vorkehrungen z	um Schulz vor 1	chädlichen Umwelteinwirkungen [§ 9 (1	) 24 BauGB)
1 5 1	Versorgungstlächen (Elektri	zilől)		
THEFT	Aufschüttung			
Indulation.	Abgrahung			-
MINICES STATE OF THE PROPERTY	Slülzmaver		•	
GE	Gewerbegebiet		Zohl der Vollgeschosse als Höchstgrens Zohl der Vollgeschosse zwingend	z. B. (III)
000	) zu erhaltende Bäume/Sträu ) onzupllanzende Bäume/Str		Zahl der Vollgeschasse von bis Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl	z. B. 0,4 z. B. 0,7